

Sammlung Emil Bührle

Medienmitteilung

Zürich, Freitag, 14. Juni 2024

Stiftung Sammlung E.G. Bührle strebt eine faire und gerechte Lösung für Werke aus NS-verfolgter Eigentümerschaft an

Für sechs Werke der Sammlung Emil Bührle im Kunsthaus Zürich werden Lösungen mit den Rechtsnachfolgern ehemaliger Besitzer gesucht

Der Stiftungsrat der Stiftung Sammlung E.G. Bührle hat ihre Werke einer weiteren Provenienz-Beurteilung unterzogen. Grund dafür sind die vom US State Department im März 2024 veröffentlichten neuen «Best Practices» zum Umgang mit NS-Raubkunst. Diese stellen eine erweiterte Interpretation der sogenannten «Washington Principles» von 1998 dar.

Die Stiftung hat fünf Werke aus der Sammlung eruiert, die unter den Anwendungsbereich der neuen Richtlinien fallen könnten. Diese Bilder werden – gemäss den bestehenden Auflagen an die Stiftung – in der Ausstellung im Kunsthaus Zürich abgehängt und nicht mehr zu sehen sein. Ein sechstes Werk wurde als Fall eingestuft, dem gesondert Rechnung zu tragen ist.

Die Stiftung ist bestrebt, für diese Werke, den «Best Practices» folgend, nach einer fairen und gerechten Lösung mit den Rechtsnachfolgern der ehemaligen Besitzer zu suchen.

Es handelt sich dabei um folgende Werke:

Aus der **Sammlung Ullstein**:

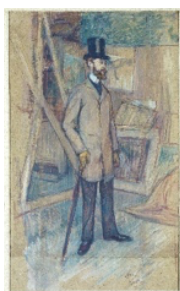


Gustave Courbet
*Portrait du Sculpteur
Louis-Joseph,*
1863
Öl auf Leinwand



Claude Monet
Jardin de Monet à Giverny,
1895
Öl auf Leinwand

Aus der **Sammlung Feilchenfeldt**:



Henri de Toulouse-Lautrec
Georges-Henri Manuel,
1891
Gouache/Karton



Vincent van Gogh
Der alte Turm,
1884
Öl auf Leinwand

Aus der **Sammlung Semmel**:



Paul Gauguin
La route montante,
1884
Öl auf Leinwand

Für diese Werke will die Stiftung mit den Nachkommen oder sonstigen Rechtsnachfolgern nach fairen und gerechten Lösungen suchen. Sie sollen auf die Ansprüche der Betroffenen und die Vorgaben des Stiftungszecks wie auch nach Möglichkeit auf die Interessen der Öffentlichkeit und des Kunsthauses Zürich Rücksicht nehmen. Erste Kontakte bestehen seit längerem.

Als Sofortmassnahme hat die Stiftung die Entfernung dieser Werke aus der Ausstellung im Kunsthaus Zürich beschlossen, wie dies der Zürcher Stadt- und Gemeinderat im Subventionsvertrag mit dem Kunsthaus Zürich verlangt hat und von der Zürcher Stadtregierung als Bestimmung im Dauerleihvertrag mit der Sammlung Bührle gefordert wurde. Dabei wird eine mit dem Kunsthaus abgestimmte Vorgehensweise geprüft.

Ein weiteres Werk fällt aufgrund der erstellten Verkaufsabläufe zwar nicht unter den Anwendungsbereich der "Best Practices", wird von der Stiftung jedoch als Fall eingestuft, dem gesondert Rechnung zu tragen ist. Die Stiftung ist hier aufgrund der historischen Gesamtumstände bereit, eine symbolische Entschädigung zu leisten.

Es handelt sich um das Werk:



Edouard Manet
La Sultane,
um 1871
Öl auf Leinwand;
aus dem Besitz von **Max Silberberg**.

Aus heutiger Quellenlage gibt es keine Veranlassung, weitere Werke in der Sammlung der Stiftung aufgrund der neuen "Best Practices" als NS-verfolgungsbedingt entzogen und ungerichtet einzuschätzen. Selbstverständlich wird die Stiftung jederzeit neue Erkenntnisse prüfen, die sich aus bisher unzugänglichen oder unentdeckten Quellen ergeben und wird bei Bedarf und in Absprache mit dem Kunsthaus Zürich Neubeurteilungen vornehmen.

Die **Stiftung Sammlung E. G. Bührle** wurde von den Erben des Rüstungsindustriellen und Unternehmers Emil G. Bührle (1890–1956) errichtet, um wesentliche Teile seiner Kunstsammlung der Öffentlichkeit zu erhalten und in Zürich zu zeigen. Seit dem 9. Oktober 2021 werden sie im Kunsthaus Zürich im Neubau von David Chipperfield ausgestellt. Die 203 Werke umfassende Sammlung der Stiftung gehört zu den weltweit bedeutenden Sammlungen des Impressionismus mit weltbekannten Werken von Van Gogh, Renoir, Cézanne, Manet usw.

Kontakt: Dr. Victor Schmid, Stiftungsrat Sammlung Emil G. Bührle
Partner, Hirzel.Neef.Schmid.Konsulenten
079 350 05 37
victor.schmid@konsulenten.ch

Hintergrundinformationen:

Nach Schweizer Recht können heute aufgrund von Verjährungsbestimmungen und gutem Glauben keine rechtlichen Ansprüche auf Restitution oder Entschädigung betreffend Werke der Sammlung Bührle mehr geltend gemacht werden. Allerdings wurde 1998 die sog. Erklärung von Washington («Washington Principles») als internationaler (rechtlich nicht bindender) Standard für Restitutionsfragen verabschiedet, die die Schweiz mitunterzeichnet hatte. 44 Staaten kamen darin überein, die Anstrengungen wieder aufzugreifen, welche die (West-) Alliierten seit 1945 verfolgt hatten, um Kunstwerke, die im Zweiten Weltkrieg von NS-Stellen geraubt worden waren, ihren rechtmässigen Eigentümern oder deren Erben wieder zuzuführen.

Aus Anlass des 25. Jahrestags der Erklärung von Washington veröffentlichte das US Department of State Anfang März 2024 eine neue Anleitung zur Auslegung der Washington Principles («Best Practices»). Das Dokument hat ebenfalls keine bindende Wirkung. Die Schweiz hat die Best Practices mitunterzeichnet (<https://www.state.gov/best-practices-for-the-washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art/>).

Die "Best Practices" von März 2024 erweitern nach dem Verständnis der Stiftung die Gültigkeit der Washington Principles über die NS-Raubkunst hinaus auf alle Veräusserungen von Kunstwerken durch NS-Verfolgte («*persecuted persons during the Holocaust era between 1933-45*») und stellt dazu fest, dass diese, abhängig von den Umständen des Verkaufs («*based on the circumstances of the sale*») als unfreiwillige Eigentumsübertragungen gelten können («*can be considered equivalent to an involuntary transfer of property*»).

Für die Untersuchung, ob aufgrund der Washington Principles eine faire und gerechte Lösung («*just and fair solution*») angezeigt ist, und wie diese auszusehen hat, steht damit nicht länger das Objekt («Raubgut»/«Fluchtgut») im Vordergrund, sondern die verkaufende Eigentümerschaft und die Frage, ob sie NS-verfolgt war und unter welchen Umständen der Verkauf erfolgte

Für Werke der Kategorie «Fluchtgut» galt nach allgemeiner Ansicht in der Schweiz noch bis 2021, dass für sie keine Pflicht zur Entschädigung bestand, soweit die Werke von den Eigentümern zu fairen Marktkonditionen verkauft worden waren. Dadurch unterschieden sie sich von den Werken, die als «NS-Raubkunst» eingestuft und nach allgemeiner Einschätzung schon immer restitutionspflichtig waren.

Den Begriff «Fluchtgut» hatten die Autoren des sogenannten Bergier-Berichts 2001 definiert, um Eigentumswechsel von Kunstwerken in der Schweiz zwischen 1933 und 1945 von Zwangsenteignungen im NS-Machtbereich zu unterscheiden (s. Anja Heuss, Georg Kreis, Esther Tisa Francini, *Fluchtgut–Raubgut, Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933–1945 und die Frage der Restitution*, Zürich 2001 [= Unabhängige Expertenkommission Schweiz–Zweiter Weltkrieg, Bd.1]).

Die Bührle Stiftung trägt der von den "Best Practices" 2024 geschaffenen neuen Ausgangslage mit dem vorliegenden Entscheid Rechnung.